

Informationen zur Ausstellung von Strafregisterbescheinigungen für freiwillige Mitarbeiter*innen Allgemeine Infos, Formulare und Kosten

Stand: Juli 2021

Für manche Tätigkeiten ist es Voraussetzung, eine Strafregisterbescheinigung vorzuweisen.

Man unterscheidet die

- Normale Strafregisterbescheinigung und
- Strafregisterbescheinigung „Kinder- und Jugendfürsorge“

Die einzelnen Einrichtungen der Organisation entscheiden in Abstimmung mit der jeweiligen Bereichsleitung, für welche Tätigkeiten eine normale bzw. eine zusätzliche Bescheinigung „Kinder – und Jugendfürsorge“ verlangt wird.

Die normale Strafregisterbescheinigung (gem. § 10 Abs.1 Strafregistergesetz) – wird **nach Vorlage einer Bestätigung der Einrichtung** über die freiwillige, unentgeltliche Tätigkeit ausgestellt.

Die Strafregisterbescheinigung „Kinder- und Jugendfürsorge“ (gem. § 10 Abs. 1b Strafregistergesetz 1968) wird **nach Vorlage einer Bestätigung der Einrichtung**, dass die freiwillige Tätigkeit hauptsächlich die Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Pflege oder Ausbildung Minderjähriger umfassen wird, gemeinsam mit der allgemeinen Strafregisterbescheinigung ausgestellt.

Beantragung

Der Strafregisterauszug kann auf zwei Arten beantrag werden:

Online:

Dafür braucht man eine Bürgerkarte, die auch als Handysignatur verfügbar ist.

- Normale Strafregisterbescheinigung über diesen Link [Antragsformular](#)
- Für die Strafregisterbescheinigung „Kinder- und Jugendfürsorge“ ist eine Beilage notwendig: [Beilage zu Antragsformular](#)

Persönlich:

In der Landeshauptstadt bei der Landespolizeidirektion, ansonsten im Wohnort-gemeindeamt.

Die Antragstellerin/der Antragsteller hat zwecks Feststellung der Identität zumindest einmal, entweder bei der Antragstellung oder bei der Abholung, persönlich vor der Behörde zu erscheinen.

- Normale Strafregisterbescheinigung mit diesem Formular: [Antragsformular](#)
- Für die Strafregisterbescheinigung „Kinder- und Jugendfürsorge“ ist eine Beilage notwendig: [Beilage zu Antragsformular](#)

Kosten

Gem. § 14 Gebührengesetz, Tarifpost 6, Abs. 5 Z 28 entfällt die Eingabegebühr und die Zeugnisgebühr (jeweils 14,30 €, Gesamtkosten 28,60€), wenn eine Strafregisterbescheinigung für freiwilliges Engagement im Rahmen von Freiwilligenorganisationen gem. § 3 Abs. 1 Freiwilligenengesetz beantragt wird.

Übrig bleiben abschließend nur die Bundesverwaltungsabgabe in Höhe von € 2,10 und die Beilagegebühr in Höhe von € 3,90.

Wichtig

Die Freiwilligen brauchen eine Bestätigung von der Organisation, in der sie tätig sind, damit sie belegen können, dass diese Regelung auf sie zutrifft.

Hinweise

Die Beantragung einer Strafregisterbescheinigung „Kinder- und Jugendfürsorge“ ist nur dann gebührenfrei (bis auf € 2,10 Bundesverwaltungsabgabe + € 3,90 Beilagegebühr), wenn sie zugleich mit der normalen Strafregisterbescheinigung beantragt wird.

Die Strafregisterbescheinigung „Kinder- und Jugendfürsorge“ brauchen die Freiwilligen, wenn sie sich mit Kindern bzw. Jugendlichen engagieren wollen. Aus der „normalen“ Strafregisterbescheinigung werden Einträge nach einer bestimmten Zeit wieder gelöscht (siehe §6 Tilgungsgesetz 1972). In der Strafregisterbescheinigung „Kinder- und Jugendfürsorge“ bleiben Verurteilungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung und damit zusammenhängende Einträge wie gerichtliche Tätigkeitsverbote eingetragen. (siehe Strafregistergesetz 1968 §10 Abs 1a)

Weitere Infos zur Strafregisterbescheinigung finden Sie auch unter [Info Bundesministerium](#)

Link zum [Freiwilligenengesetz](#)